## BEBAUUNGSPLAN NR. 56 - 15.ÄNDERUNG FÜR DAS GRUNDSTÜCK REICHENSTRASSE 49-51 PRÄAMBEL **ES GILT DIE BAUNVO 1990** PLANZEICHENERKLÄRUNG TEIL A - PLANZEICHNUNG **MAßSTAB 1:500** Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 92 der Landesbau-ordnung (LBO) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung <u>Flur 23</u> Gemarkung Itzehoe durch die Ratsversammlung vom 10.04.2003 folgende Satzung über die Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56, für das Gebiet: I. Festsetzungen "Grundstück Reichenstraße Nr. 49 - 51" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Art der baulichen Nutzung Mischgebiet § 6 BauNVO **VERFAHRENSVERMERKE** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Mass der baulichen Nutzung Gebäudehöhe über NN maximal § 16 Abs. 4 BauNVO 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses vom 16.07.2002. Die ortsübliche Bekannt-Zahl der Vollgeschosse maximal § 20 BauNVO machung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der "Norddeutschen Rundschau" am 29.08.2002 erfolgt. Grundflächenzahl § 19 BauNVO Geschoßflächenzahl § 20 BauNVO 61/14 2. Aufgrund des Beschlusses des Bauausschusses vom 16.07.2002 wurde nach § 13 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB abgesehen. Baugrenzen § 23 Abs. 3 BauNVO 3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange Parkhaus offene Bauweise § 23 Abs. 2 BauNVO sind mit Schreiben vom 26.08.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. 54/98 <u>Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)</u> 4. Der Bauausschuss hat am 16.07.2002 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB Erhalten von Bäumen 54/113 II. Sonstige Planzeichen 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 09.09.2002 bis 10.10.2002 während folgender Zeiten: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB Montags - Mittwochs von 8:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr, Donnerstags von 8:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr sowie Erholungsschutzstreifen, 50 m Streifen Freitags von 8:30 - 12:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich III. Darstellungen ohne Normcharakter oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 29.08.2002 in der "Norddeutschen Rundschau" ortsüblich bekanntgemacht. Itzehoe,den 08.05.2003 vorhandene Gebäude Flurstücksgrenze gez. Blaschke Gemarkungsgrenze 54/112 (Bürgermeister) Flurgrenze ÜBERSICHTSKARTE M. 1:5000 6. Der katastermäßige Bestand am 06.05.2003 sowie die Flurstücksnummer geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planungen werden als richtig bescheinigt. Itzehoe, den 06.05.2003 Hausnummer Höhe über NN Öffentl. best. Verm.-Ing **GRZ 0,6** TEIL B - TEXT **GFZ 1,0** GH max. 15.00 m 7. Die Ratsversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.04.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Textliche Festsetzungen 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4 - 9 BauNVO) 8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 10.04.2003 von der Ratsversammlung 1.1 Folgende Nutzungen sind unzulässig:Einzelhandelsbetriebe als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Ratsversammlung vom 10.04.2003 gebilligt. - Großhandelsbetriebe Itzehoe, den 08.05.2003 - Vergnügungsstätten gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 sowie § 6 Abs. 3 BauNVO 1.2 Abweichend von Nr. 1.1 kann Einzelhandel ausnahmsweise gem. § 31 Abs. 1 BauGB zugelassen werden, wenn - es sich um nicht-selbstständige Einzelhandelsnutzungen in Verbindung gez. Blaschke mit Dienstleistungsbetrieben oder anderem Gewerbe handelt, und (Bürgermeister) Flur 8 wenn sich die Verkaufsfläche gegenüber der sonstigen Nutzung in ihrer Größe unterordnet. 9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen. 2. Örtliche Bauvorschriften Itzehoe, den 08.05.2003 (§ 92 LBO Schl.-H. i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB) Es sind nur geneigte Dächer als Sattel-, Pult- oder Walmdächer mit einer Dachneigung von 25° bis 45° zulässig. Als Material der Dacheindeckung sind ausschließlich Pfannen oder Dachsteine in den Farbtönen gez. Blaschke 7/15 Rot, Braun oder Anthrazit zulässig. Ausnahmsweise sind Tonnendächer (Bürgermeister) zulässig. Als Material ist in diesem Fall auch Metall zulässig. 2.2 Fassaden: Fassaden sind in Mauerwerk auszuführen. Untergeordnete Fassadenanteile, d. h. bis zu 30 % der jeweiligen Fassadenfläche, dürfen auch aus Putz, 10. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Ratsversammlung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen STADT ITZEHOE Holz oder Metall bestehen. Das Fassadenmauerwerk ist ausschließlich in Interressierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft den Farbtönen Gelb bis Rot / Rotbraun zulässig. zu erhalten ist, ist am 21.05.2003 ortsüblich bekanntgemacht worden. KREIS STEINBURG In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und 2.3 Werbeanlagen: Es ist jeweils maximal eine Werbeanlage je Gebäude, und zwar unterhalb 19/11 der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Die Werbeanlage Stör Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. BEBAUUNGSPLAN NR. 56 darf in ihrer Größe 10 % der jeweiligen Fassadenfläche nicht über-Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 22.05.2003 15. Änderung Freistehende Werbeanlagen, Pylone oder Fahnenmasten sind unzulässig. Gemarkung Oelixdorf Reflektierende Werbeanlagen oder solche mit wechseldem, bewegtem Licht Itzehoe,den 22.05.2003 Flur 9 sind unzulässig. Flur 9 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Verfahrensstand nach BauGB: 2.4 Fassadenbegrünung: Bei einem Abstand der Fassadengliederungselemente (Fenster, Türen, Tore, gez. Blaschke Verspringe u. ä.) von mehr als 5 m sind Außenwände je 2 m Wandlänge mit (Bürgermeister) mindestens einer Schling- / oder Kletterpflanze dauerhaft zu begrünen. Stand: 30.04.2003 Bereich Stadtplanung